

# „Vergangenheitsbewältigung“? Ein Rückblick auf die westdeutsche Entschädigungspolitik in den langen 1950er-Jahren

Iris Nachum

Die Zeit unter der Kanzlerschaft von Konrad Adenauer (1949–1963) – die „langen 1950er“ – hat in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit in der deutschen Geschichtsschreibung erfahren.<sup>1</sup> Die meisten Historiker:innen beschreiben sie als ein Zeitalter des bemerkenswerten Wandels, in dem Deutschland sich von einem Land in Trümmern zu einem wohlhabenden Staat entwickelte. Sie stimmen darin überein, dass die Bundesrepublik Deutschland (BRD) während Adenauers Amtszeit soziale Stabilität erlangte, eine parlamentarische Demokratie entwickelte und wirtschaftliches Wachstum erfuhr. Darüber hinaus verweisen sie auf den ausgeprägten Antikommunismus der Adenauer-Regierung und das Knüpfen enger Beziehungen mit dem Westen, vor allem mit den USA und Frankreich (vgl. Kleuters 2012; Spicka 2007; Granieri 2003). Kurz gesagt besteht in der Geschichtsschreibung breiter Konsens zu vielen Aspekten von Adenauers Kanzlerschaft.

Wenn es jedoch darum geht, wie Deutschland die nationalsozialistische Vergangenheit damals aufgearbeitet hat – ein Prozess, der allgemein als *Vergangenheitsbewältigung* bezeichnet wird – sind sich die Historiker:innen uneinig (vgl. Rosenfeld 2000, S. 2–4). Einige sind der Auffassung, dass sich die westdeutsche Gesellschaft bereits in den 1950ern der NS-Diktatur auf ehrliche und wirksame Weise gestellt und ihre Erkenntnisse daraus gezogen hat. Aus Sicht dieser Historiker:innen belegen die vielfältigen Maßnahmen, die die Adenauer-Regierung zur Wiedergutmachung für die Verfolgten des NS-Regimes ergriffen hatte, eindeutig ihre Position. So verweist Robert Moeller, der die *Vergangenheitsbewältigung* ansonsten kritisch sieht, auf diese vermeintlich starke Verbindung zwischen der Wiedergutmachungspolitik dieser Jahre und Westdeutschlands Aufarbeitung der NS-Vergangenheit: „Adenauers Politik der Reparationsleistungen für Israel und die Wiedergutmachungsprogramme für einige der vom NS-Staat Verfolgten bildeten einen wichtigen öffentlichen Raum, in dem die Westdeutschen

---

1 Beim folgenden Beitrag handelt es sich um eine Übersetzung und Erweiterung von: Iris Nachum (2022): „Coming to Terms with the Nazi Past?: The West German Compensation Policy in the Long 1950s“. In: *Studies in Jewish History and Culture*, Bd. 70. Leiden: Brill, S. 11–24.

zumindest teilweise Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus übernahmen“ (Moeller 2001, S. 16).

Andere Historiker:innen dagegen sprechen sich gegen diese Hypothese aus, nach der sich die BRD der Nachkriegszeit dem Nationalsozialismus ehrlich gestellt hat. Ihrer Ansicht nach vermieden es die Westdeutschen vielmehr, ihre Schuld für den Holocaust anzuerkennen. Darüber hinaus habe sich die westdeutsche Gesellschaft zu dieser Zeit vorwiegend nicht mit der Wiedergutmachung für die Verfolgten des NS-Regimes beschäftigt, sondern mit der Entschädigung für Deutsche, vor allem ethnische Deutsche, deren Leid nach Ende des Kriegs begann, als sie aus Mittel- und Osteuropa flohen oder vertrieben wurden. Letztendlich, so die Meinung dieser Historiker:innen, fühlten sich die Westdeutschen solidarischer mit den deutschen Opfern als mit den Opfern der Deutschen (vgl. Margalit 2010, S. 99; Hahn/Hahn 2010).

Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, diesen dichotomen Diskurs über die Vergangenheitsbewältigung Westdeutschlands in den langen 1950ern zu hinterfragen. Hierfür werde ich im ersten Abschnitt dieser Arbeit einige Entschädigungsmaßnahmen der Adenauer-Ära behandeln, die erfolgt sind, um die mit der Vertreibung der ethnischen Deutschen verbundenen materiellen Schäden sowie das von NS-Deutschland begangene Unrecht zu kompensieren. In den anschließenden zwei Abschnitten werde ich zeigen, wie Historiker:innen das Thema der Wiedergutmachung nutzen, um ihre Positionen im Disput um die Vergangenheitsbewältigung in Westdeutschland der Nachkriegsjahre zu untermauern. Im letzten Abschnitt werde ich einen alternativen Ansatz für diese Debatte vorschlagen.

## Westdeutsche Entschädigungsmaßnahmen in den 1950ern

Am Ende des Zweiten Weltkriegs wurden etwa zwölf bis vierzehn Millionen ethnische Deutsche aus ihrer Heimat in Mittel- und Osteuropa vertrieben oder sie flüchteten vor der heranrückenden Roten Armee. Aufgrund der Vertreibung mussten sie oft ihr gesamtes Hab und Gut zurücklassen und verloren somit alles, was sie besaßen (vgl. Schwartz 2016, S. 73–94). Für diese ethnische Säuberung gab es vor allem zwei Gründe. Erstens beabsichtigten die alliierten Truppen und die lokalen Regierungen in Mittel- und Osteuropa, homogene Nationalstaaten zu schaffen, um ethnische Konflikte in dieser Region ein für alle Mal zu lösen. Zweitens diente die Vertreibung dazu, die sogenannten „Volksdeutschen“ kollektiv für die Verbrechen, die Nazi-Deutschland im Osten begangen hatte, zu bestrafen (vgl. Frank 2008). Rund acht Millionen deutsche Vertriebene fanden in Westdeutschland Zuflucht. Um die vertreibungsbedingten materiellen Schäden zu kompensieren, verabschiedete der westdeutsche Gesetzgeber im August 1952 das sogenannte „Lastenausgleichsgesetz“ (vgl. Hughes 1999). Entschädigung-

gen wurden vor allem für verlorenen Hausrat, aber auch für den Verlust von Grundbesitz und Betriebsvermögen gezahlt (vgl. Wiegand 2004, S. 63–79). Das Lastenausgleichsgesetz wurde dabei über Sonderabgaben der westdeutschen Bürger:innen finanziert, deren Eigentum und Besitz den Krieg unbeschadet überstanden hatten. Das Gesetz war somit ein Zeichen gesellschaftlicher Solidarität mit der Absicht, einen finanziellen Ausgleich zwischen jenen Deutschen zu schaffen, die durch Kriegshandlungen oder Kriegsfolgen materielle Verluste erfahren hatten, und der restlichen deutschen Bevölkerung (vgl. Hughes 1999, S. 38–42). Insbesondere sollten die Ausgleichsleistungen den Vertriebenen dabei helfen, sich in die westdeutsche Gesellschaft zumindest materiell zu integrieren. Infolge dieser Leistungen haben viele vertriebene Deutsche tatsächlich die finanzielle Möglichkeit bekommen, sich eine neue Existenz in der BRD aufzubauen (vgl. Schwartz 2008, S. 101–151).

Das Lastenausgleichsgesetz war sowohl zeitlich als auch inhaltlich mit dem Wiedergutmachungsabkommen zwischen Israel und der BRD verbunden, das am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichnet wurde.<sup>2</sup> So wie das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 die Integration deutscher Vertriebenen in die westdeutsche Gesellschaft fördern sollte, trugen die Zahlungen und Warenlieferungen, die die Adenauer-Regierung im Rahmen des sogenannten „Luxemburger Abkommens“ an Israel leistete, dazu bei, eine halbe Million Holocaust-Überlebende in den jüdischen Staat einzugliedern (vgl. Nachum 2016, S. 62).<sup>3</sup> Neben den Leistungen für Israel stimmte Westdeutschland darüber hinaus im Abkommen zu, Zahlungen an die Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Claims Conference) für die Rehabilitation individueller Holocaust-Überlebender und für den Wiederaufbau jüdischer Gemeinden zu tätigen. Das Luxemburger Abkommen war dabei nicht das Ende, sondern der Beginn vieler Verhandlungsrunden zwischen Deutschland und der Claims Conference. So führen die beiden Parteien seit 1952 einen ständigen Dialog über die Verbesserung und Ausweitung der Wiedergutmachungsmaßnahmen für NS-Verfolgte (vgl. Zweig 2001).

Während das Luxemburger Abkommen eine „externe Entschädigung“ für den Staat Israel und die Claims Conference festlegte, regelten ab 1953 westdeutsche Gesetze die „interne Entschädigung“ für Deutsche, die infolge der NS-Verfolgung Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit, Besitz oder Beruf erfahren hatten (vgl. Goschler 1992, S. 286–305). Die Adenauer-Regierung zeigte sich dabei haupt-

---

2 Die Unterzeichner des Abkommens waren Vertreter des Staates Israel, der „Conference on Jewish Material Claims Against Germany“ (Claims Conference), die die Interessen der jüdischen Holocaust-Überlebenden außerhalb Israels vertrat, und der BRD als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs. Zum Luxemburger Abkommen vgl. Goschler 1992; De Vita 2020.

3 Zu den Auswirkungen des Luxemburger Abkommens auf die israelische Wirtschaft siehe Yes-hayahu A. Jelinek (1997): „Implementing the Luxembourg Agreement: The Purchasing Mission and the Israeli Economy“. In: *Journal of Israeli History: Politics, Society, Culture* 18, S. 191–209.

sächlich für ihre eigenen und ehemaligen deutschen Bürger:innen sowie für Personen deutscher Abstammung verantwortlich. Wie sich herausstellte, sollte die Wiedergutmachung in der Tat nicht gleichermaßen für alle Holocaust-Überlebenden gelten. So hingen die Entschädigungsleistungen nicht nur von der Art und Dauer der Verfolgungserfahrung ab, sondern auch von der Staatsangehörigkeit der NS-Verfolgten, ihrer Abstammung und ihrem Wohnort vor und nach dem Krieg (vgl. Henry 2007, S. 30). Letzteres Kriterium war insofern wichtig, als das westdeutsche Wiedergutmachungsgesetz auf dem Territorialprinzip fußte, nach dem nur Personen mit einer geografischen Verbindung zu Deutschland Anspruch auf Entschädigung hatten (vgl. Hockerts 2007, S. 19). Kurzum, Holocaust-Überlebende, die deutsche Zugehörigkeitsmerkmale vorweisen konnten, wurden in der Regel für mehr Verluste und Schäden entschädigt und erhielten höhere Entschädigungsleistungen als ausländische Opfer, die oft leer ausgingen. Um diesen Missstand abzumildern, trat die Adenauer-Regierung in multilaterale Verhandlungen mit mehreren westeuropäischen Staaten, die zwischen 1959 und 1964 zur Unterzeichnung von elf Globalabkommen führten. Im Rahmen dieser Abkommen stimmte die BRD der Zahlung von Entschädigungsleistungen an in Westeuropa lebende NS-Verfolgte zu, die nach dem westdeutschen Wiedergutmachungsgesetz keinen Anspruch hatten (vgl. Schrafstetter 2003, S. 459–479).

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass Anfang der 1950er-Jahre die westdeutsche Regierung zwei Entschädigungsgesetze für zwei unterschiedliche Gruppen von Deutschen verabschiedete: das Wiedergutmachungsgesetz für Geschädigte des NS-Regimes und das Lastenausgleichsgesetz für Personen, die infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen Vermögensschäden erlitten hatten. Wie ich in den nächsten Abschnitten zeigen werde, sind diese Entschädigungsgesetze der Maßstab, an dem Historiker:innen festmachen, wie erfolgreich bzw. erfolglos die westdeutsche Gesellschaft in den langen 1950ern die NS-Vergangenheit aufarbeitete.

## **Wiedergutmachung als Vergangenheitsbewältigung?**

Historiker:innen, die argumentieren, dass die westdeutsche Gesellschaft bereits in den langen 1950er-Jahren damit begonnen hat, die NS-Vergangenheit zu bewältigen, finden ihre Position in den Entschädigungsleistungen für Holocaust-Überlebende bestätigt (vgl. Rosenfeld 2003, S. 3). Aus ihrer optimistischen Perspektive stellen das Luxemburger Abkommen, die Globalabkommen mit westeuropäischen Staaten und nicht zuletzt die frühe Wiedergutmachungsgesetzgebung eine ehrliche Antwort auf das NS-Unrecht dar. Diese freiwilligen Maßnahmen der Adenauer-Regierung würden belegen, dass die Deutschen bereits damals ihre Schuld und Verantwortung für den Holocaust akzeptierten und so die Demokratisierung der westdeutschen Gesellschaft mittrugen (vgl. Kur-

then 1997, S. 43). Nicht weniger wichtig sei, dass die westdeutsche Bevölkerung im Zuge der Diskussionen um die Wiedergutmachungsleistungen über die Geschichte der NS-Verfolgung lernte, da nun öffentlich festgelegt werden musste, wer Anspruch auf Entschädigung und für welche Art von Schäden hatte.<sup>4</sup> Viele Historiker:innen unterstreichen zudem, dass Deutschlands Wiedergutmachung für den Holocaust als Vorbild für Opfergruppen und Tätergesellschaften diene, die für andere Massenverbrechen Sühne fordern bzw. bereit sind, Sühne zu leisten, um somit Versöhnung zu ermöglichen (vgl. Goschler 2008, S. 490–492; Barkan 2002; Mair 2022, S. 92). In der Debatte um die Entschädigung für deutsche Kolonialverbrechen in Afrika wird beispielsweise oft auf das Luxemburger Abkommen verwiesen. So bemängeln etwa Kritiker:innen in Deutschland und in Namibia, dass die im Jahr 2021 verkündete „Gemeinsame Erklärung“ der beiden Länder eine „niedrige [Entschädigungs-]Summe im Vergleich zum Luxemburger Abkommen“ für den Genozid an den Herero, Nama und Damara vorsieht. Ebenso wird der Umstand kritisiert, dass im Gegensatz zu den deutsch-israelischen bzw. deutsch-jüdischen Wiedergutmachungsverhandlungen Vertreter:innen der Nachkommen der Opfer des Völkermordes im heutigen Namibia nicht „am Verhandlungstisch saßen“ (Hishoono 2022).

Zu den Historiker:innen, die der Meinung sind, dass schon in der Nachkriegszeit die NS-Vergangenheit aufgearbeitet wurde, zählt Manfred Kittel, der in seinem Buch „Die Legende von der ‚Zweiten Schuld‘: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer“ (1993) zusammenfassend feststellt: „Die bundesdeutsche Geschichte [erweist sich] über weite Strecken als einziger Versuch, die NS-Vergangenheit ideell und materiell zu bewältigen. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in der Ära Adenauer sollte daher mit der Bemerkung beginnen: Im Anfang war die ‚Vergangenheitsbewältigung‘“ (Kittel 1993, S. 387). Kittels Aussage mag übertrieben erscheinen. Doch wenn wir die Nachkriegssituation in Westdeutschland mit der in den beiden anderen Nachfolgestaaten des Dritten Reichs, der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und Österreich, vergleichen, gewinnt sie an Plausibilität. Denn im Gegensatz zur BRD lehnte es die DDR strikt ab, mit der Claims Conference in Wiedergutmachungsverhandlungen einzutreten. Sie sah sich selbst als Vorhut des Sozialismus und als grundlegend antifaschistisch. Ihre Führung habe gegen die Nazis gekämpft und stehe daher nicht in der moralischen Verpflichtung, Reparationszahlungen an Holocaust-Überlebende zu leisten. Nach dem Zusammenbruch der DDR im Herbst 1989 nahm die Claims Conference Verhandlungen mit dem wiedervereinigten Deutschland auf, das zu-

---

4 Beispielsweise war laut Jutta Vergau die „materielle Wiedergutmachung“ eine „Handlungsebene“ bei der „Aufarbeitung der NS-Diktatur im geteilten Deutschland“ (Vergau 2000, S. 71). Vgl. auch Kittel 2004, S. 89; Sturman 2007, S. 224.

stimmte, Ostdeutschlands Anteil an der Wiedergutmachung zu zahlen.<sup>5</sup> Auch Österreich lehnte anfangs die Wiedergutmachungsforderungen der Claims Conference ab. Bis Anfang der 1990er-Jahre argumentierte es, dass es das erste Opfer von Hitlers aggressiver Außenpolitik gewesen sei und es daher in Deutschlands und nicht in Österreichs Verantwortung lag, die österreichischen NS-Überlebenden zu entschädigen. Auch wenn mehrere Schritte Richtung Wiedergutmachung und Restitution im Laufe der Jahrzehnte unternommen wurden, hat die österreichische Regierung erst im Jahre 1995 einen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet.<sup>6</sup> Aus diesem Grund honorieren Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Österreich Deutschland dafür, durch die frühe Umsetzung umfangreicher Wiedergutmachungsgesetze so viel mehr als Österreich für die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit getan zu haben (vgl. Immler 2016, S. 125–126). Ein Vergleich der Einstellungen Westdeutschlands, Österreichs und Ostdeutschlands gegenüber der Wiedergutmachung für Holocaust-Überlebende in der Nachkriegszeit scheint also die Ansicht zu bestätigen, dass die Adenauer-Regierung ehrlich versucht hat, die NS-Diktatur zu bewältigen.

## „Vergangenheitspolitik“

Dagegen zweifeln mehrere Historiker:innen an, dass es in der westdeutschen Gesellschaft während der Adenauer-Ära wirklich ernsthafte Bestrebungen gab, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten. Nach Ansicht von Norbert Frei zum Beispiel waren diese Jahre nicht von einer kritischen Konfrontation mit der deutschen Schuld für den Krieg und den Holocaust gekennzeichnet. Vielmehr habe die politische Elite eine von einer breiten gesellschaftlichen Basis getragene „Vergangenheitspolitik“ verfolgt. Einerseits „ging es dabei um Strafaufhebungen und Integrationsleistungen zugunsten eines Millionenheeres ehemaliger Parteigenossen“ (Frei 1996, S. 13–14). Andererseits sei es um „Abgrenzung“, also „um die politische und justizielle Grenzziehung gegenüber den ideologischen Restgruppen des Nationalsozialismus“ (Frei 1996, S. 13–14) gegangen. Westdeutschland habe sich weniger mit den Bedürfnissen der Überlebenden der NS-Verfolgung auseinandergesetzt, sondern sich vielmehr mit jenen Mitbürger:innen befasst, deren Leid erst am Kriegsende oder danach begann, wie dies vor allem bei den deutschen Vertriebenen der Fall gewesen ist (vgl. Frei 2002, S. 4). Wenig überraschend lehnt Kittel Freis Analyse ab. Seiner Meinung nach hat Frei die Bemühungen Adenauers, Wiedergutmachungsmaßnahmen für Holocaust-Opfer durchzusetzen, nicht „angemessen“ beurteilt und kommt daher zu einem „arg einseitigen Urteil“ über

---

5 Zu einem Vergleich zur Wiedergutmachung und Vergangenheitsbewältigung zwischen der BRD und DDR siehe Goschler 1993, S. 295–304.

6 Zur österreichischen Wiedergutmachungspolitik siehe Lessing/Azizi 2007, S. 226–238).

die westdeutsche Vergangenheitsbewältigung in den langen 1950ern (vgl. Kittel 2004, S. 89, Fußnote 50).

Im Gegenzug verweisen Historiker:innen, die Freis Ansicht teilen, oft auf die Konkurrenz zwischen den Opfern der Deutschen und den deutschen Opfern. Ihr Argument lautet im Wesentlichen: Mussten die NS-Opfer mit deutschen Vertriebenen um finanzielle Unterstützung und Entschädigung vom westdeutschen Staat konkurrieren, wurden Letztere in der Regel begünstigt (vgl. Kansteiner 2006; Ludi 2002, S. 101–104; Moeller 2001, S. 29–58). Dies sei umso bemerkenswerter, als „Volksdeutsche“ vor ihrer Vertreibung zu den Hauptprofiteuren des NS-Unrechts in Mittel- und Osteuropa gehörten (vgl. Bergen 2005, S. 267–286, insbesondere S. 271–272). Nichtsdestotrotz sei den Vertriebenen oft eine Vorzugsbehandlung in Westdeutschland zuteil geworden. Tatsächlich scheinen die Zahlen für sich zu sprechen: Bis 2000 hatte Westdeutschland 100 Milliarden Deutsche Mark für Holocaust-Reparationsleistungen und 140 Milliarden Deutsche Mark für den Lastenausgleich gezahlt (vgl. Ludi 2002, S. 104). Wenn es um die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes ging, haben sich die westdeutschen Entscheidungsträger „großzügig“ (Ludi 2002, S. 101) und enthusiastisch gezeigt (vgl. Kansteiner 2006, S. 200). Dagegen seien Holocaust-Anspruchsberechtigten beispielsweise Entschädigungen für Schäden an Freiheit verweigert worden, „einfach weil sie ihre Gefangenschaft in einem bestimmten Lager für einige Monate im Jahr 1943 oder 1944 nicht belegen konnten“ (Ludi 2002, S. 126). Hinter der Vorzugsbehandlung von Vertriebenen gegenüber Holocaust-Überlebenden habe politisches Kalkül gesteckt: Für die politische Elite seien die Wählerstimmen von Millionen Vertriebenen viel wichtiger gewesen als das Wohlwollen der Holocaust-Überlebenden, von denen die meisten sowieso im Ausland lebten (vgl. Frei 2002, S. 4).

Mehrere Umfragen, die in den 1950er-Jahren durchgeführt wurden, untermauern die Behauptung, dass die Westdeutschen in der Adenauer-Ära gegenüber den materiellen Forderungen der Vertriebenen deutlich aufgeschlossener waren als gegenüber jenen der Holocaust-Überlebenden. In einer Umfrage von 1951 beispielsweise „stimmten 68 Prozent der Befragten zu, dass man Juden und anderen Gruppen helfen sollte, doch 17 Prozent von ihnen wiesen Juden den kleinsten Betrag zu und 49 Prozent glaubten, dass Juden der gleiche Betrag wie anderen Gruppen zustand. 21 Prozent lehnten jegliche Reparationszahlungen an die Juden komplett ab. Auf die Frage, welche Gruppe den größten Anspruch hatte, stufen die Befragten Juden auf den letzten Platz ein, hinter Kriegswitwen und -waisen, Ausgebombten und Vertriebenen. Insgesamt befürworteten nur 11 Prozent der Bevölkerung das dann abschließend verhandelte [Luxemburger] Abkommen über mehr als drei Milliarden Mark“ (Olick 2007, S. 95). Zudem ergab eine Umfrage vom Dezember 1952, dass „sich 54 Prozent der Westdeutschen für das, was den Juden und Jüdinnen im Dritten Reich angetan wurde, weder schuldig noch für die Wiedergutmachung dieses Unrechts verantwortlich fühlten“ (Olick 2007, S. 95).

Dabei ist anzumerken, dass die deutschen Vertriebenen anfangs von der westdeutschen Bevölkerung kaum akzeptiert und als unwillkommene Fremde wahrgenommen wurden. Das änderte sich jedoch während der 1950er-Jahre, als die Öffentlichkeit schließlich in ihnen Opfer und Mitbürger:innen in Not sah, die Solidarität und finanzielle Unterstützung benötigten. Dieser erstaunliche Sinneswandel war Ausdruck des Wunsches vieler Deutscher, ihr Selbstbild als Opfernation zu stärken und sich gleichzeitig von der Verantwortung für den Holocaust zu distanzieren (vgl. Nachum/Schaefer 2018, S. 42–58). Indem sie das Leiden, das die Vertriebenen erlitten hatten, mit dem Holocaust aufwogen, konnte sich die westdeutsche Gesellschaft einreden, dass Deutsche „genauso viel wie die Juden ertragen mussten, wenn nicht sogar mehr“ und dass es deshalb keinen Grund gab, sie für das NS-Unrecht verantwortlich zu machen (vgl. Margalit 2010, S. 54). Und so tauchte im „öffentlichen Gedächtnis der 1950er nur eine Handvoll Deutscher als Täter auf. Die überwältigende Mehrheit war Opfer und niemand war beides: Schuld und Unschuld schlossen sich gegenseitig aus“ (Moeller 2001, S. 13).

Kurz gesagt argumentieren jene Historiker:innen, die an der Vergangenheitsbewältigung Westdeutschlands in den ersten Nachkriegsjahren zweifeln, dass Adenauers Wiedergutmachungspolitik gegen den Willen der deutschen Bevölkerung umgesetzt wurde und nur aufgrund der Hartnäckigkeit der jüdischen Interessenverbände und des gelegentlichen Drucks, den die Alliierten auf die BRD ausübten, zustande kam (vgl. Lillteicher 2003, S. 92–107).<sup>7</sup> Laut diesen Historiker:innen verfolgte und bewarb Adenauer diese Politik, um die internationale Anerkennung der BRD und ihre Integration in den Westen zu fördern (vgl. Colonomos/Armstrong 2006, S. 395). Wie Jürgen Lillteicher aufzeigt, standen selbst jene westdeutschen Beamten, die mit der Wiedergutmachung von jüdischem Eigentum beauftragt waren, dem Wiedergutmachungsprogramm ablehnend gegenüber. Und nichts änderte sich daran, als sich in den 1960er-Jahren eine kritischere Position unter jungen Westdeutschen bezüglich der NS-Vergangenheit der Generation ihrer Eltern und Großeltern verbreitete (vgl. Lillteicher 2006, S. 79–95).

Unterm Strich nehmen also Historiker:innen in ihrer Bewertung der westdeutschen Vergangenheitsbewältigung in den langen 1950er-Jahren eine schematische binäre Unterscheidung zwischen Erfolg und Misserfolg vor. In diesem dichotomen Diskurs dient die Wiedergutmachung als Maßstab: Diejenigen, die die Ansicht vertreten, dass sich die Westdeutschen erfolgreich – das heißt ehrlich und selbstkritisch – ihrer NS-Vergangenheit gestellt haben, führen für gewöhnlich die

---

7 In Bezug auf die 1950er- und 1960er-Jahre in Westdeutschland bemerkt die Philosophin Susan Neiman: „Reparationszahlungen [für den Holocaust] wurden geleistet, aber sie gingen nicht mit einem Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung einher. Ehemalige Nazis hatten mächtige Positionen in der Regierung, in der Justiz, im diplomatischen Dienst und in Schulen“ (Neiman 2019, S. 309–310).

Wiedergutmachungszahlungen an die NS-Verfolgten an. Diejenigen jedoch, die überzeugt sind, dass Westdeutschland seine NS-Vergangenheit in der Adenauer-Ära nicht aufgearbeitet hat, verweisen auf die Vorzugsbehandlung der deutschen Vertriebenen und auf die angeblich großzügigen Entschädigungszahlungen, die sie im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes erhalten haben. Dieser Diskurs setzt das Vorhandensein einer politischen Spannung zwischen Vertriebenen und Holocaust-Überlebenden voraus – eine Spannung, die sich in einem mutmaßlichen Antagonismus zwischen der Entschädigung für den Holocaust und der Entschädigung für die Vertreibung widerspiegelt.

## Zwischen Wiedergutmachung und Lastenausgleich

Wie eingangs erwähnt, möchte ich diesen dichotomen historiografischen Diskurs zur Vergangenheitsbewältigung Westdeutschlands hinterfragen. Bei der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit handelte es sich um ein mehrschichtiges Phänomen, bei dem zwei scheinbar unterschiedliche Entwicklungen aufeinandertrafen: Westdeutschland in der Adenauer-Ära ergriff außergewöhnliche Wiedergutmachungsmaßnahmen für NS-Verfolgte und erkannte damit seine Verantwortung für den Holocaust an. Gleichzeitig jedoch nutzte es das Schicksal der deutschen Vertriebenen, um zu bekräftigen, dass Deutsche durch den Krieg und seine Folgen nicht weniger als andere gelitten hatten, und relativierte damit die Schuld am Holocaust. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgangspunkt meiner Argumentation nicht die wahrgenommene Spannung zwischen Holocaust-Überlebenden und Vertriebenen und ihre Konkurrenz um Entschädigungen, sondern die komplexe Verknüpfung der Wiedergutmachung für den Holocaust mit der Entschädigung für die Vertreibung.

Diese Verknüpfung begann mit den Verhandlungen zwischen der BRD und den Claims Conference 1952. Die Claims Conference forderte, dass Holocaust-Überlebende aus Mittel- und Osteuropa, die im Westen lebten, für materielle Verluste im Rahmen des zukünftigen deutschen Gesetzes für NS-Opfer entschädigt würden (vgl. Nachum 2013, S. 53–67). Da dieses Gesetz auf dem Territorialprinzip beruhte und die meisten Holocaust-Überlebenden aus Mittel- und Osteuropa weder deutsche Bürger:innen noch deutscher Abstammung waren und keine territoriale Verbindung zu Deutschland hatten, lehnten die deutschen Unterhändler die Forderung der Claims Conference ab (vgl. The Central Archives for the History of the Jewish People [CAHJP] 1952, Claims Conference 8125). Daraufhin verwies die Claims Conference darauf, dass ein beträchtlicher Anteil der deutschen Vertriebenen vor dem Krieg keine deutschen Staatsbürger:innen war und viele von ihnen keine geografische Verbindung zu Deutschland hatten und trotzdem eine Entschädigung nach dem westdeutschen Gesetz, dem Lastenausgleichsgesetz,

geltend machen konnten. Die Claims Conference versuchte somit zu verhindern, dass Holocaust-Überlebenden aus Mittel- und Osteuropa, die in den Westen gezogen waren, eine geringere Entschädigung für materielle Verluste erhielten, als deutsche Vertriebene – ihre ehemaligen Nachbar:innen – nach dem Gesetz erwarten konnten (vgl. Henry 2007, S. 37).

Nach harten Verhandlungen schlugen die deutschen Unterhändler „eine Art von Entschädigung“ für NS-Verfolgte im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes vor (vgl. CAHJP 1952, Claims Conference 7042). Obwohl das Gesetz für eine ganz andere Gruppe entworfen worden war, nämlich insbesondere Vertriebene, boten die deutschen Verhandler an, das Gesetz auf jene Holocaust-Überlebende aus Mittel- und Osteuropa anzuwenden, die im Westen lebten und deutsche Zugehörigkeitsmerkmale vorweisen konnten. Die Claims Conference nahm diesen Vorschlag an (vgl. Leo Baeck Institute Archives 1952). Schließlich waren Entschädigungszahlungen für materielle Verluste nach diesem Gesetz besser, als gar keine Wiedergutmachungsleistungen zu erhalten, und dies vor allem angesichts der Tatsache, dass Tausende von mittellosen Holocaust-Überlebenden aus Mittel- und Osteuropa dringend finanzielle Unterstützung benötigten, um sich eine neue Existenz aufzubauen. Wie sich jedoch herausstellte, verfügten viele jüdische Antragsteller:innen aus Mittel- und Osteuropa über keine deutschen Identitätsmerkmale wie beispielsweise die deutsche Muttersprache. Sie konnten ihre Zugehörigkeit zum Deutschtum nicht nachweisen und gingen somit nach dem Lastenausgleichsgesetz leer aus (vgl. Nachum 2013). Das galt jedoch nicht für alle: Deutschsprachige Juden aus deutschsprachigen Gebieten in Polen und der Tschechoslowakei hatten die beste Chance, ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes erfolgreich geltend zu machen (vgl. Israel State Archives 1968). Somit bot das Gesetz am Ende eine Entschädigung für einige Holocaust-Überlebende, die andernfalls nur geringe oder gar keine Unterstützung erhalten hätten (vgl. CAHJP 1952, Claims Conference 8125). Zumindest in ihrem Fall hat sich das Lastenausgleichsgesetz als vorteilhaft erwiesen.

## Schlussfolgerung

Das Argument, dass deutsche Vertriebene eine Vorzugsbehandlung gegenüber den NS-Verfolgten in der Adenauer-Ära erhielten und die westdeutsche Bevölkerung sich eher mit den Vertriebenen als mit den Holocaust-Überlebenden solidarisch fühlten, ist zweifellos stichhaltig. Angesichts des Meinungsklimas während der langen 1950er-Jahre setzte jeder offizielle Schritt zur Anerkennung des Leids der Holocaust-Überlebenden einen noch größeren Schritt zugunsten der Vertriebenen voraus (vgl. Grossmann 2003, S. 95). Jedoch komme ich nicht zu dem Schluss, dass Holocaust-Überlebende durchwegs schlechter als die Vertriebenen behandelt wurden – im Gegenteil. Wie die Verhandlungen zwischen

der BRD und der Claims Conference zeigen, war es ausgerechnet das Lastenausgleichsgesetz für Vertriebene, das Entschädigungsleistungen für Tausende von jüdischen NS-Verfolgten möglich gemacht hat (vgl. Goschler 1992, S. 278). Somit stimme ich Nicholas Balabkins zu, dass die westdeutsche Entschädigung für Holocaust-Überlebende und Reparationen an Israel „ohne eine umfangreiche Entschädigung für Millionen von Deutschen, die ihren Besitz während des Zweiten Weltkriegs verloren hatten, politisch unmöglich gewesen wäre“ (Balabkins 1971, S. 194). Adenauers Entschädigungspolitik für deutsche Vertriebene war eine Voraussetzung für die Wiedergutmachung für Holocaust-Überlebende. Aus diesem Grund würde ich Westdeutschlands Vergangenheitsbewältigung in den langen 1950er-Jahren weder als Erfolg noch als Misserfolg ansehen. Eher bewegten sich die Westdeutschen „auf einem schmalen Grat“ zwischen der Wiedergutmachung für den Holocaust und der Entschädigung für die Vertreibung (vgl. Kurthen 1997, S. 40), zwischen der Anerkennung des Leids der Holocaust-Überlebenden und der Solidarität mit deutschen Vertriebenen, zwischen dem Wunsch, die NS-Vergangenheit zu verdrängen, und dem Ansinnen, das NS-Unrecht aufzuarbeiten.

## Literatur

- Balabkins, Nicholas (1971): *West German Reparations to Israel*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Barkan, Elazar (2002): *Völker klagen an: Eine neue internationale Moral*. Düsseldorf: Patmos.
- Bergen, Doris L. (2005): „Tenuousness and Tenacity: The Volksdeutschen of Eastern Europe, World War II, and the Holocaust“. In: O'Donnell, Krista/Bridenthal Renate/Reagin Nancy (Hrsg.): *The "Heimat" Abroad: The Boundaries of Germanness*. Ann Arbor: University of Michigan Press, S. 267–286.
- Colonomos, Ariel/Armstrong, Andrea (2006): „German Reparations to the Jews after World War II: A Turning Point in the History of Reparations“. In: Greiff, Pablo de (Hrsg.): *The Handbook of Reparations*. Oxford: Oxford University Press, S. 390–419.
- De Vita, Lorena (2020): *Israelpolitik: German-Israeli Relations, 1949–69*. Manchester: Manchester University Press.
- Frank, Matthew (2008): *Expelling the Germans: British Opinion and Post-1945 Population Transfer in Context*. Oxford: Oxford University Press.
- Frei, Norbert (1996): *Vergangenheitspolitik: Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München: C. H. Beck.
- Frei, Norbert (2002): *Adenauer's Germany and the Nazi Past: The Politics of Amnesty and Integration*. New York: Columbia University Press.
- Goschler, Constantin (1992): *Wiedergutmachung: Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*. München: Oldenbourg.
- Goschler, Constantin (1993): „Wiedergutmachung als Vergangenheitsbewältigung“. In: *Bohemia: Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder* 34, S. 295–304.
- Goschler, Constantin (2007): „Konjunkturen politischer Moral: Die lange Dauer der ‚Wiedergutmachung‘ und das politische Bild des ‚Opfers‘“. In: Knoch, Hanno (Hrsg.): *Bürgersinn mit Weltgefühl: Politische Moral und solidarischer Protest in den sechziger und siebziger Jahren*. Göttingen: Wallstein, S. 138–156.

- Goschler, Constantin (2008): *Schuld und Schulden: Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*. Göttingen: Wallstein.
- Granieri, Ronald (2003): *The Ambivalent Alliance: Konrad Adenauer, the CDU/CSU, and the West, 1949–1966*. New York: Berghahn Books.
- Grossmann, Atina (2003): "The Goldhagen Effect: Memory, Repetition, and Responsibility in the New Germany". In: Eley, Geoff (Hrsg.): *The "Goldhagen Effect": History, Memory, Nazism – Facing the German Past*. Ann Arbor: University of Michigan Press, S. 89–129.
- Hahn, Eva/Hahn, Hans Henning (2010): *Die Vertreibung im deutschen Erinnern: Legenden, Mythos, Geschichte*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Henry, Marilyn (2007): *Confronting the Perpetrators: A History of the Claims Conference*. London: Vallentine Mitchell.
- Hishoono, Naita (2022): Vortrag bei der Tagung „Beyond: Towards a Future Practice of Remembrance“ in Frankfurt am Main am 23. September 2022: [www.youtube.com/watch?v=xIPsRR\\_MnaY](https://www.youtube.com/watch?v=xIPsRR_MnaY), 3:39:24–3:41:30 (Abruf: 27.03.2023).
- Hockerts, Hans Günter (2001): „Wiedergutmachung in Deutschland: Eine historische Bilanz 1945–2000“. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 49, S. 167–214.
- Hockerts, Hans Günter (2007): „Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa: Eine einführende Skizze“. In: Hockerts, Hans Günter/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.): *Grenzen der Wiedergutmachung: Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*. Göttingen: Wallstein, S. 7–58.
- Hughes, Michael L. (1999): *Shouldering the Burdens of Defeat: West Germany and the Reconstruction of Social Justice*. Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Immler, Nicole L. (2016): „Gefühletes (Un-)Recht im Familiengedächtnis: Zum Aspekt der ‚Generation‘ in der Entschädigungspolitik“. In: Keil, Martha/Mettauer, Philipp (Hrsg.): *Drei Generationen: Shoah und Nationalsozialismus im Familiengedächtnis*. Innsbruck: StudienVerlag, S. 101–138.
- Israel State Archives, LAG, 2698/4, 80.2.2.198, Ernst Katzenstein an Saul Kagan, 18. Dezember 1968.
- Jelinek, Yeshayahu A. (1997): „Implementing the Luxembourg Agreement: The Purchasing Mission and the Israeli Economy“. In: *Journal of Israeli History: Politics, Society, Culture* 18, S. 191–209.
- Kansteiner, Wulf (2006): *In Pursuit of German Memory: History, Television, and Politics after Auschwitz*. Athens: Ohio University Press.
- Kittel, Manfred (1993): *Die Legende von der „Zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*. Berlin: Ullstein.
- Kittel, Manfred (2004): *Nach Nürnberg und Tokio: Vergangenheitsbewältigung in Japan und Westdeutschland 1945 bis 1968*. München: Oldenbourg.
- Kleuters, Joost (2012): *Reunification in West German Party Politics from Westbindung to Ostpolitik*. New York: Palgrave Macmillan.
- Kurthen, Hermann (1997): „Antisemitism and Xenophobia in United Germany: How the Burden of the Past Affects the Present“. In: Kurthen, Hermann/Bergmann, Werner/Erb, Rainer (Hrsg.): *Antisemitism and Xenophobia in Germany after Unification*. Oxford: Oxford University Press, S. 39–87.
- Leo Baeck Institute Archives, Council of Jews from Germany Collection (AR 5890), Reihe II: CC, Fach 5, Ordner II, Bericht, Frederick Goldschmidt an Council for the Protection of the Rights and Interests of Jews from Germany, 1. September 1952.
- Lessing, Hannah/Azizi, Fiorentina (2007): „Austria Confronts Her Past“. In: Bazyler, Michael J./Alford, Roger P. (Hrsg.): *Holocaust Restitution: The Litigation and Its Legacy*. New York: New York University Press, S. 226–238.
- Lillteicher, Jürgen (2003): „Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa“. In: Goschler, Constantin/Ther, Philipp (Hrsg.): *Raub und Restitution: „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch, S. 92–107.
- Lillteicher, Jürgen (2006): „West Germany and Compensation for National Socialist Expropriation: The Restitution of Jewish Property, 1947–1964“. In: Gassert, Philipp/Steinweis, Alan E.

- (Hrsg.): Coping with the Nazi Past: West German Debates on Nazism and Generational Conflict, 1955–1975. New York: Berghahn Books, S. 79–95.
- Ludi, Regula (2002): Reparations for Nazi Victims in Postwar Europe. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mair, Theresa (2022): „Transforming Transitional Justice to Address Colonial Crime: The Nama's and Herero's Claim for Justice for Germany's Colonial Genocide in Namibia“. In: Weiß, Norman (Hrsg.): Transitional Justice: Theoretical and Practical Approaches. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 73–109.
- Margalit, Gilad (2010): Guilt, Suffering, and Memory: Germany Remembers Its Dead of World War II. Bloomington: Indiana University Press.
- Moeller, Robert G. (2001): „Deutsche Opfer, Opfer der Deutschen. Kriegsgefangene, Vertriebene, NS-Verfolgte: Opferausgleich als Identitätspolitik“. In: Naumann, Klaus (Hrsg.): Nachkrieg in Deutschland. Hamburg: Hamburger Edition, S. 29–58.
- Moeller, Robert G. (2001): War Stories: The Search for a Usable Past in the Federal Republic of Germany. Berkeley: University of California Press.
- Nachum, Iris (2013): „Reconstructing Life after the Holocaust: The *Lastenausgleichsgesetz* and the Jewish Struggle for Compensation“, Leo Baeck Institute Year Book 58, Oxford: Oxford University Press, S. 53–67.
- Nachum, Iris (2016): „Epilog der ‚Arisierung‘: Der Lastenausgleich neu betrachtet“. In: Engelhardt, Arndt/Fiedler, Lutz/Gallas, Elisabeth/Gordinsky Natasha/Graf, Philipp (Hrsg.): Ein Paradigma der Moderne: Jüdische Geschichte in Schlüsselbegriffen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 57–78.
- Nachum, Iris (2022): „Coming to Terms with the Nazi Past?: The West German Compensation Policy in the Long 1950s“. In: Studies in Jewish History and Culture, Bd. 70. Leiden: Brill, S. 11–24.
- Nachum, Iris/Schaefer, Sagi (2018): „The Semantics of Political Integration: Public Debates about the Term ‚Expellees‘ in Post-War Western Germany“. In: Contemporary European History 27, S. 42–58.
- Neiman, Susan (2019): Learning from the Germans: Race and the Memory of Evil. New York: Farrar, Straus and Giroux.
- Olick, Jeffrey K. (2007): The Politics of Regret: On Collective Memory and Historical Responsibility. New York: Routledge.
- Rosenfeld, Gavriel, D. (2000): Munich and Memory: Architecture, Monuments, and the Legacy of the Third Reich. Berkeley: University of California Press.
- Schrafstetter, Susanna (2003): „Diplomacy of *Wiedergutmachung*: Memory, the Cold War, and the Western European Victims of Nazism, 1956–1964“. In: Holocaust and Genocide Studies 17, S. 459–479.
- Schwartz, Michael (2008): „Vertriebene im doppelten Deutschland Integrations- und Erinnerungspolitik in der DDR und in der Bundesrepublik“. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56, S. 101–151, 117.
- Schwartz, Michael (2016): „Assimilation versus Incorporation: Expellee Integration Policies in East and West Germany after 1945“. In: Borutta, Manuel/Jansen, Jan C. (Hrsg.): Vertriebene and Pieds-Noirs in Postwar Germany and France: Comparative Perspectives. Basingstoke, UK: Palgrave Macmillan, S. 73–94.
- Spicka, Mark E. (2007): Selling the Economic Miracle: Economic Reconstruction and Politics in West Germany, 1949–1957. New York: Berghahn Books.
- Sturman, Deborah (2007): „Germany's Reexamination of Its Past through the Lens of the Holocaust Litigation“. In: Bazylar, Michael J./Alford, Roger P. (Hrsg.): Holocaust Restitution: The Litigation and Its Legacy. New York: New York University Press, S. 215–225.
- The Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP), Claims Conference 8125, Bericht Nr. 8, Moses A. Leavitt an das CC-Präsidium, 26. Juli, 1952; CAHJP, CC7040, Protokoll der Plenarsitzung, 30. Juni 1952.

- The Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP), Claims Conference 7042, Besprechungsprotokoll, 9. Juli 1952.
- Vergau, Jutta (2000): Aufarbeitung von Vergangenheit vor und nach 1989: Eine Analyse des Umgangs mit den historischen Hypotheken totalitärer Diktaturen in Deutschland. Marburg: Tectum.
- Wiegand, Lutz (2004): „Gesamtwirtschaftliche Aspekte des Lastenausgleichs“. In: Erker, Paul (Hrsg.): Rechnung für Hitlers Krieg: Aspekte und Probleme des Lastenausgleichs. Heidelberg: Regionalkultur, S. 63–79.
- Zweig, Ronald W. (2001 [1987]): German Reparations and the Jewish World: A History of the Claims Conference. London: Routledge.